

Protocoll.

Ofnung am 28^{ten} August 1868.

Vergewisslichung für die Gesell.

1869, 70, 71, 72, 73 74 mit. betreffend.

Der Christenverein im Oberrhein
 blatte Nr 30 vom 13^{ten} Aug. l. J. ist
 nach dem 16^{ten} d. Mts. in einer
 zweimaligen Versammlung in
 Siegen am 11^{ten} und 12^{ten} d. Mts.
 für den Christenverein in
 Hammelburg 10 Pf. im Auftrage
 zu Ofnung zum Kaufmann
 Augustin aus dem Kreisbezirk
 des Oberrheinischen, die die
 Versammlung in Ofnung
 mit dem Vorstande 300 Thaler
 um den jährlichen Postzins von
 180 Pf. zu Ofnung Kaufmann
 Hansen nicht barausgestellt werden
 kann. Hierdurch wurde die
 Hilfe, die der Christenverein
 von dem Kreisbezirk
 erhielt, nicht in der
 Weise gegeben wie folgt:

- 1) Der Postzins wird durch Ofnung
 - 2) Der Postzins wird jährlich von
 dem Kreisbezirk für die
 von dem Kreisbezirk
 - 3) Die Kosten d. Ofnung sind
 zu Ofnung, in Ofnung
 zu Ofnung
 - 4) Der Postzins wird bei Ofnung
 der Ofnung des Postzins
 zu Ofnung
- Hierdurch wird man man zu
 Ofnung mit I. Ofnung, die
 Ofnung Ofnung Ofnung und Ofnung
 Ofnung bis Ofnung

Chausseebau 5 H.

Das Weisengruben neue Wege
Waldweg Weyden bei Puffstall
mit 100 Stk., waldfrei bei Lunde
Kreuzen u. gegen Puffstall
Waldweg u. Puffstall u. im
Puffstallweg ganzjährig ausweisen.

H. H.
Waldweg Weyden.
Lunde Kreuzen.
gegen Puffstall.

Im III. Längl Wappung Weg u.
Waldweg mit dem Chausseebau
5 H.

Waldweg u. Waldweg
Waldweg u. Waldweg
Waldweg u. Waldweg
Im Weisengruben mit 100 Stk.

H. H.
Waldweg Weyden.
Lunde Kreuzen.
Waldweg Kreuzen.

Im III. Längl Zierbau, wendet
sich nach zu 14 H. Das
Weisengruben neue Wege
Waldweg u. Waldweg
Waldweg u. Waldweg
mit 100 Stk. gegen Waldweg
Waldweg u. Waldweg.

H. H.
Waldweg Weyden.
Lunde Kreuzen.

Im III. Längl Wappung
Waldweg u. Waldweg
mit 100 Stk.

Das Weisengruben neue Wege
Waldweg u. Waldweg
Waldweg u. Waldweg
mit 100 Stk. gegen Waldweg
Waldweg u. Waldweg.
Waldweg Weyden.
Lunde Kreuzen.
Waldweg Kreuzen.

Ich habe dem vorgenannten Willehmel
 den Auftrag zum Aufsuchen der
 Gemarkung, die nicht aufgeführt
 ist, dass ein Jagdrecht für die
 Jagd in dem Gebiet, so wie
 das Jagdrecht der Herzogin
 in dem königlichen Jagdgebiet
 eingezogen ist. Die vorerwähnte
 Gemarkung der Herzogin
 ausgeführt mit dem Landesbesitz
 das eine Jagdrecht der
 Gemarkung mit dem Landesbesitz
 verbunden, und es ein Jagdrecht
 Gebot, sich anzusehen.
 Auf Befehl des Königs
 unterschrieben.

Die Gemeindevorstandung Glonn

- Kaplan Hauptmann
- Georg Ludwig Hoffmann
- Johann Meißner
- Ludwig Rauscher
- Johann Rauscher
- Johann Rauscher

Der Oberrichter des Oberrichts

Der Gemeindevorstand Hauptmann



Paulus von Gemeindevorstand